

BGH: Voraussetzung der Verletzung des Rechts am eigenen Wort

GG Art. 1 I, 2 I; BGB §§ 823 I, 1004 I S. 2

Zur Verletzung des Rechts am eigenen Wort durch Wiedergabe einer im Rahmen einer Pressekonferenz gefallenen Äußerung.

BGH, Urteil vom 21.06.2011 - VI ZR 262/09 (OLG Köln), NJW 2011, 3516

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis**1. Problembeschreibung**

Das Recht am eigenen Wort schützt die Persönlichkeit zum Einen vor dem Unterschreiben nicht getaner Äußerungen, zum Anderen aber auch vor der unrichtigen, verfälschten oder entstellenden Wiedergabe einer getätigten Äußerung. Mit diesen Grundsätzen setzte sich der *VI. Zivilsenat* des *BGH* in dem Rechtsstreit zwischen der ehemaligen Sprecherin der Tagesschau, *Eva Hermann*, und dem Hamburger Abendblatt auseinander. *Eva Hermann* hatte sich bei einer Pressekonferenz, welche der Präsentation ihres Buches dienen sollte, gegenüber den anwesenden Journalisten, darunter die für das Hamburger Abendblatt tätige Redakteurin, folgendermaßen geäußert:

„ (...) Wir müssen vor allem das Bild der Mutter in Deutschland auch wieder wertschätzen, das ja leider mit dem Nationalsozialismus und der darauf folgenden 68er-Bewegung abgeschafft wurde. Mit den 68ern wurde damals praktisch alles das – alles was wir an Werten hatten – es war ne grausame Zeit, das war ein völlig durchgeknallter hochgefährlicher Politiker, der das deutsche Volk ins Verderben geführt hat, das wissen wir alle – aber es ist eben auch das, was gut war – das sind die Werte, das sind Kinder, das sind Mütter, das sind Familien, das ist Zusammenhalt – das wurde abgeschafft. Es durfte nichts mehr stehenbleiben.“

Das bekl. Blatt gab diese Aussage in verkürzter Form wieder und attestierte Frau *Hermann*, einen verbalen Schlenker zum Dritten Reich gemacht zu haben, welches die Wertschätzung der Mutter gefördert habe. Dieser positive Aspekt sei aber durch die 68er-Bewegung wieder abgeschafft worden. Die ehemalige Tagesschausprecherin sah in dieser Darstellung ein Fehlzitat und sich in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Entgegen der Deutung der Vorinstanzen geht der *BGH* jedoch nicht von einer fehlerhaften Zitierung der Kl. aus.

2. Rechtliche Wertung

Das Recht am eigenen Wort bildet die Basis dieser Entscheidung. An dieser Grundlage wird nicht gerüttelt, vielmehr steckt der *VI. Zivilsenat* nochmals die Route ab, die zur Feststellung einer Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts führt.

Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere bei der unrichtigen Wiedergabe einer Äußerung vor (*BVerfGE* 34, 269 [282 f.] = NJW 1973, 1221; *BVerfGE* 54, 148 [154 f.] = NJW 1980, 2070; *BVerfG*, NJW 1993, 2925 [2926]; *BGH*, NJW 1982, 635 f.). Die Frage, ob eine Unrichtigkeit vorliegt, kann vornehmlich dann bejaht werden, wenn nur ein Aspekt einer mehrdeutigen Aussage wiedergegeben wird und die tendenziöse Lesart nicht zu erkennen gegeben wird (*BGH*, NJW 1998, 1391 [1392]). Außerdem führt die fehlerhafte

inhaltliche Erfassung zu einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts.

Die fehlerfreie Deutung ist also des **Pudels Kern**. Doch wie gelangen der Verwender des Zitats, oder die Gerichte zu ihr? Den Maßstab bildet nicht das vertretbare Verständnis des Durchschnittsempfängers, sondern das, was gemeint war. Die **Intention des Zitierten** entscheidet damit über den Inhalt. Ebenso vertretbare Deutungen können so zu falschen Deutungen werden, wenn sie dem erkennbar gemachten Anliegen widersprechen. Letzteres soll anhand der Wortwahl, dem Kontext der Gedankenführung und der Stoßrichtung festgemacht werden. Auch führt ein bestimmtes Anliegen zum Ausschluss einer nach objektiven Gesichtspunkten möglichen Zweideutigkeit. Dem Urheber der Äußerung kommt bei der Interpretation in Folge dessen ein höheres Gewicht zu als dem zuhörenden Dritten, was in Anbetracht der **Entscheidungsfreiheit über das eigene Wort** und dem damit einhergehenden Bestimmungsrecht über **Tendenz und Färbung der Äußerung** nur befürwortet werden kann.

In Ansehung dieser Grundsätze kommt der **BGM** zu der Ansicht, dass eine Mehrdeutigkeit der Aussage *Eva Hermanns* nicht angenommen werden kann. Auch wurde der Sinngehalt von der Bekl. richtig erfasst. Die Deutung des Berufungsgerichts dahingehend, die Kl. sei der Ansicht, der Nationalsozialismus habe die Wertschätzung der Mutter abgeschafft, wird nach Einbeziehung des Kontextes der Äußerung als ausgeschlossen bezeichnet.

3. Praktische Folgen

Die **zusammengefasste Wiedergabe** einer Äußerung muss – wie bisher – auch weiterhin den zutreffenden **Aussagegehalt erkennen**. Dabei muss die Presse zuerst auf das wahrnehmbare Anliegen des Zitierten Bezug nehmen. Nur wenn dieses nicht zum Ausdruck gebracht wurde, soll das Verständnis eines vertretbaren Durchschnittsempfängers den Maßstab bilden.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Universität Marburg.